Stadt Aschersleben

Antragsnummer: VIII/0109/24/6
zur Vorlage Nr.: VIII/0109/24

Datum: 04.06.2025

Änderungsantrag der CDU/FDP Fraktion

Antrag/Begründung:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Stadtrat beschließt die Schließung der Kita Westdorf zum 30. Juni 2025

2. Das Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte Westdorf verbleibt zunächst im Eigentum der Stadt Aschersleben. (Eine Veräußerung oder dauerhafte Aufgabe des Objektes wird bis zur abschließenden Prüfung und Entscheidung über die künftige Nutzung ausgeschlossen).

3. Die Stadt prüft im Benehmen mit dem Ortschaftsrat Westdorf mögliche gemeinwohlorientierte Nachnutzungen, insbesondere durch örtliche Vereine, für Jugendarbeit oder als dörfl. Begegnungsstätte ggf. in Mehrfachnutzung (Pkt. 4 und 7 des Antrages des OR Westdorf)

4. Sollte innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine tragfähige Nachnutzung zustande kommen, kann über die weitere Verwendung, einschließlich einer möglichen Veräußerung, unter erneuter Beteiligung des Ortschaftsrates durch den Stadtrat entschieden werden.

Begründung:
Die Kindertagesstätte Westdorf steht aufgrund organisatorischer und struktureller Schwierigkeiten vor der Schließung zum 30.06.2025. Die Ortschaft Westdorf hat in einem umfassend begründeten Antrag (VIII/0109/24/1) dargelegt, dass insbesondere der Fortbestand des Gebäudes für die soziale, kulturelle und gemeinschaftliche Infrastruktur des Ortsteils von zentraler Bedeutung ist.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, Vereine sowie Vertreterinnen und Vertreter des Ortschaftsrates sehen in dem Gebäude eine der letzten verbliebenen kommunalen Anlaufstellen im Ort. Neben seiner historischen Bedeutung (ehemalige Dorfschule) verfügt das Objekt über eine solide Bausubstanz und eine Ausstattung, die eine sofortige Anschlussnutzung ermöglichen würde, sei es durch Vereine, für Jugendprojekte oder als Bürgerzentrum.

Im öffentlichen Interesse liegt es daher, die Entscheidung über die Zukunft des Gebäudes nicht vorschnell und einseitig wirtschaftlich zu treffen, sondern gemeinwohlorientierte Optionen ernsthaft zu prüfen und zeitlich ausreichend zu ermöglichen.

Die Stadtverwaltung hat in einem eigenen Änderungsantrag (VIII/0109/24/3) argumentiert, dass eine zu starre Zweckbindung (z. B. Festlegung auf Eigentum oder bestimmte Nutzungen) die Handlungsfähigkeit der Stadt einschränken könne. Dem trägt dieser Antrag Rechnung, indem er bewusst eine offene, aber gemeinwohlorientierte Nachnutzung vorsieht, ohne feste Zweckbindung, aber mit klarer Ausschlusswirkung gegenüber vorschnellem Verkauf oder dauerhafter Stilllegung.

Durch die Einbindung des Ortschaftsrats und die Ermöglichung einer Zwischennutzung wird nicht nur Leerstand verhindert, sondern auch die Eigenverantwortung und Gestaltungskraft vor Ort gestärkt.

Was diesen Antrag aber besonders untermauert, ist die vertragliche und moralische Verpflichtung aus dem Gebietsänderungsvertrag von 2008. Darin hat sich die Stadt Aschersleben zur Wahrung des dörflichen Eigenlebens und der Nutzung öffentlicher Einrichtungen in Westdorf verpflichtet (§ 5 GÄV). Zudem wurde die Beibehaltung der Kindereinrichtung als Teil der Eingemeindungsvereinbarung ausdrücklich geregelt (§ 12 GÄV), unter Beteiligung des Ortschaftsrates. Diese Eingemeindung war ein Vertrauensakt, eine Zusage, dass sich das Dorfleben unter dem Dach der Stadt frei entfalten könne. Dies darf nicht einseitig gebrochen werden.

Darüber hinaus wurden nach der Eingemeindung rund 60.000 Euro aus Rücklagen der Ortschaft freiwillig in die Modernisierung des Kita-Gebäudes investiert, eine Maßnahme im Vertrauen darauf, dass das Gebäude langfristig in öffentlicher Nutzung verbleibt. Eine Veräußerung oder fremde Nutzung wäre daher nicht nur ein struktureller, sondern auch ein emotionaler Verlust für die Ortschaft und eine klare Missachtung bürgerschaftlichen Engagements.

Ein zusätzlicher Aspekt ergibt sich aus der Anlage 3 des Eingemeindungsvertrags, in der sich die Stadt Aschersleben zu einer baulichen investiven Maßnahme an der Kindertagesstätte Westdorf verpflichtet hat. Diese Maßnahme wurde nach der Eingemeindung lediglich in einem Teilbereich des Gebäudes umgesetzt, die ursprünglich vorgesehene Gesamtmaßnahme blieb aus. Würde das Gebäude nun ohne weitere gemeinwohlorientierte Nutzung veräußert oder dauerhaft stillgelegt, würde sich die Stadt faktisch einseitig aus einer vertraglichen Verpflichtung entziehen, ohne dass der Ort dafür einen Ausgleich erhält. Dies wäre aus Sicht der Ortschaft ein finanzieller und struktureller Schaden.

Dieser Antrag ist deshalb als konstruktiver Kompromiss gedacht, er respektiert den eingeschlagenen Weg der Schließung, bewahrt aber Handlungsspielräume und setzt ein starkes Zeichen für Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen in allen Ortsteilen. Er sichert das Gebäude als soziales Fundament und bietet Raum für echte Zukunftsperspektiven, im Geist der Eingemeindung und im Sinne einer solidarischen Stadtentwicklung.

Deckungsvorschlag:
Federführender Ausschuss:
zu beteiligende Ausschüsse:

gez. Ronny Küster
Unterschrift